

## **BL\_GERICHTE 470 2019 171 vom 3. Juli 2019**

BL Gerichte, 2019-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_2019\\_171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2019_171)

FR: BL\_GERICHTE 470 2019 171 du 3 juillet 2019

IT: BL\_GERICHTE 470 2019 171 del 3 luglio 2019

### **Regeste**

Nichtanhandnahme des Verfahrens

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin macht im Rahmen ihrer Replik vom 27. Juli 2019 geltend, das Kantonsgericht habe verfrüht festgestellt, dass die Beschuldigten keine Stellungnahmen eingereicht hätten. Die Beschwerdeführerin ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Kantonsgericht die Frist zur Stellungnahme bis zum 23. Juli 2019 abgewartet hat und erst zwei Tage nach deren Ablauf, mithin am 25. Juli 2019 festgestellt hat, dass die Beschuldigten auf eine fakultative Stellungnahme verzichtet haben. Aus der Verfügung vom 25. Juli 2019 kann ausserdem - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - nicht abgeleitet werden, dass das Kantonsgericht bereits die Nichtanhandnahme des Verfahrens bestätigt hat. III. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Dem vorliegenden Verfahrensausgang entsprechend, mithin der Abweisung der Beschwerde, gehen die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 500.-- und Auslagen von pauschal Fr. 50.--, somit total Fr. 550.--, zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.